



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 07.05.2019	74. Jahrgang	Nr. 5
Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg Münchener Str. 9 86551 Aichach und Dienststelle Friedberg	Halbjährlicher Bezugspreis 50,00 Euro Bestellungen über das Landratsamt Kündigungen nur pro Halbjahr möglich Einzelverkauf: Landratsamt - Pforte 2,50 Euro	Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Zweckverbandes Lechrain-Gruppe; Haushaltssatzung 2019	2
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe; Haushaltssatzung 2019	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 249, 251, 252 der Gemarkung Freienried	3
Bekanntmachung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach; Haushaltssatzung 2019	4
Bekanntmachung des Schulverbandes Kühbach; Haushaltssatzung 2019	5
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Kreiskrankenhäuser Aichach und Friedberg des Landkreises Aichach-Friedberg vom 03.04.2019	6
Bekanntmachung der AVA Abfallverwertung Augsburg KU; Terminbekanntgabe einer öffentlichen Sitzung mit Tagesordnung	7
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Naturschutz und Landschaftspflege Bestellung zum Angehörigen der Naturschutzwacht	7

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lechrain-Gruppe; Haushaltssatzung 2019

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Lechrain-Gruppe, Zweckverband zur Betriebsführung der Wasserversorgungsunternehmen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 11 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Lechrain-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 878.570 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 114.000 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage in Höhe von 466.200 Euro wird erhoben
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Rehling, 07.03.19
Zweckverband Lechrain-Gruppe

Konrad Carl
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Lechrain-Gruppe in Rehling, Hauptstraße 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe; Haushaltssatzung 2019

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, Art. 63 ff der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung Bayern erlässt der Zweckverband für das Wirtschaftsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) 2019 wird im

Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.160.000 €
und in den Aufwendungen auf	1.432.000 €

und im

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	1.331.000 €
---	-------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
700.000 €
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben im Vermögensplan werden nicht festgesetzt

§ 4

Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

Eine **Investitionsumlage** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt,
die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckt sind,
wird auf
430.000 €
festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Wirtschaftsplan wird auf
100.000 €
festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan 2019 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Oberbernbach, den 20. März 2019

Rupert Reitberger
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe in 86551 Aichach-Oberbernbach, Ziegeleistraße 35,
innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Der Wirtschaftsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 65 GO, Art 24
und 26 KommZG, §§ 2 und 4 BekV).

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabensträger:

Xaver Mayr GbR, Starcholtstraße 7, 86495

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, wobei die Behandlung ausschließlich
zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 38,5
Tonnen je Tag, und einer Produktionskapazität von 2,2 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr und einer
Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer
Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,336 MW auf
den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 249, 251, 252 der Gemarkung Freienried

Beantragtes Vorhaben:

Austausch eines bestehenden BHKW gegen ein leistungsstärkeres Modell einschließlich zugehöriger technischer
Komponenten

Nrn. gemäß Anlage 1 UVPG:

1.2.2.2.

8.4.2.2.

Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.8. (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

Die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel sind im Grundwasserkörper und für Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Flusswasserkörper der nächstgelegenen Fließgewässer Ecknach und Glonn überschritten.

Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper. Durch die Anlage werden weder Quecksilber, noch Quecksilberverbindungen erzeugt bzw. genutzt. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers und der Flusswasserkörper Ecknach und Glonn werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasserkörpern verhindern.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Christopher Bernhardt
Regierungsrat

Bekanntmachung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach; Haushaltssatzung 2019

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach
(Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 – 43 KommZG und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	293.000 Euro
--------------------------------------	--------------

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	78.900 Euro
--------------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 206.700 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 134 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.542,54 € festgesetzt.

B. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Aichach, den 09.04.2019

Klaus Habermann
1. Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach, das ist die Stadt Aichach, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BayschFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung des Schulverbandes Kühbach; Haushaltssatzung 2019

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach (Landkreis Aichach - Friedberg) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **556.700 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **159.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage für die Mittelschule und Schulkostenersatz für die Grundschule

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **381.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes und den Markt Kühbach umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage und des Schulkostenersatzes für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf **249 Schüler** festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage und der Schulkostenersatz für die Grundschule werden auf **1.532,53 €** einheitlich je Schüler festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.
Kühbach, den 15.04.2019

Schulverband Kühbach

(S)

Lotterschmid
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Kühbach samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kühbach, Marktplatz 3, 86556 Kühbach, während den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Kreiskrankenhäuser Aichach und Friedberg des Landkreises Aichach-Friedberg vom 03.04.2019

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Kreiskrankenhäuser Aichach und Friedberg des Landkreises Aichach-Friedberg vom 03.04.2019

§ 1

Nach § 2 Absatz 3 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt.

„Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die neuen Sätze 3 bis 6

§ 2

§ 2 wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt:

„Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Betriebssatzung alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich sind. Insbesondere kann der Eigenbetrieb seinen Grundbesitz oder einen Teil seines Grundbesitzes im Rahmen der Vermögensverwaltung an Dritte vermieten oder verpachten. Die Einnahmen aus dieser vermögensverwaltenden Tätigkeit werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Förderung der Aufgaben des Eigenbetriebs verwendet. Zur Förderung des Zwecks des Eigenbetriebes können einzelne Aufgaben an Dritte übertragen werden. Geschäfte oder sonstige Maßnahmen, die eine Betätigung außerhalb der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke darstellen, sind nur in den Grenzen der Steuerbefreiung im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenverordnung (AO) zulässig. Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Kreistag bestimmt werden, können einbezogen werden.“

§ 3

Diese Satzung tritt an Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aichach, 03.04.2019

Dr. Klaus Metzger
Landrat

Bekanntmachung der AVA Abfallverwertung Augsburg KU; Terminbekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

am Dienstag, den 21.05.2019
findet um 10:15 Uhr im Anschluss an die Sitzung
des Verwaltungsrats der AVA KU
im Infozentrum
der
AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg
eine öffentliche Sitzung
des
Abfallzweckverbandes Augsburg statt.



Martin Sailer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Tagesordnung für die 194. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich) am Dienstag, den 21.05.2019, um 10.15 Uhr im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU

1. Genehmigung der Niederschrift über die 193. AZV-Verbandsversammlung vom 12.03.2019.
(Niederschrift wurde mit Schreiben vom 08.04.2019 versandt)
2. Bericht und Beschluss zum Prüfungsergebnis des RPA zur Jahresrechnung 2016 und 2017 und Entlastung
des Verbandsvorsitzenden.
(Vorlage liegt bei)
3. Verschiedenes



Martin Sailer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Naturschutz und Landschaftspflege

Bestellung zum Angehörigen der Naturschutzwacht

Die Naturschutzwacht im Landkreis Aichach-Friedberg wurde ergänzt durch die Bestellung von
Herrn Gerd Bangert.

Überwiegender Einsatzbereich sind die Gemeindegebiete von Hollenbach und Petersdorf sowie die Märkte Aindling
und Inchenhofen. Die Bestellung erfolgte für den Zeitraum 01. Mai 2019 bis 31. Juli 2020.

Die Naturschutzwacht hat als personelle Verstärkung der unteren Naturschutzbehörde (staatliches Landratsamt)
die Aufgabe, in der Natur vor Ort das Verhältnis der Behörde zu den Bürgerinnen und Bürgern mitzugestalten.
Durch konkrete Aufklärung, Beratung und Information vor Ort sowie durch die Vermittlung allgemeiner
Zusammenhänge in der Natur soll Verständnis für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
geweckt werden. Die Angehörigen der Naturschutzwacht sollen aber auch die Einhaltung der hierzu erlassenen
Rechtsvorschriften als Hilfskräfte der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst überwachen und an der
Verfolgung und Ahndung von Verstößen dagegen mitwirken. Sie sind als Angehörige der unteren

Naturschutzbehörde Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch und mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet.

Die Behörden werden gebeten unseren neuen Naturschutzwächter zu unterstützen.

Landratsamt Aichach-Friedberg
Untere Naturschutzbehörde
Aichach, 30. April 2019

Wolfgang Grinzinger
